

113 Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 02.09.1959

Zweite Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 2. September 1959 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247) wird verordnet:

§ 1

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen gemäß § 13 der Verordnung für solche Personen, die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges tragen können.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter richtet sich nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn2](#)).

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1959 S. 141.

Fn2 GV. NW. ausgegeben am 17. September 1959.